



Amtsblatt der Gemeinde

Föritz

Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2010

Ausgegeben zu Föritz, den 27. Mai 2010

Nr. 5

AMTLICHER TEIL

Seite

Beschlüsse des Gemeinderates Föritz:

18.05.2010	Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.04.2010	32
18.05.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 22.04.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	32
22.04.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.02.2010	32
22.04.2010	Beschluss über den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Dorf- und Teichverein Mogger	32
22.04.2010	Beschluss über den Abschluss einer Bauerlaubnis mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg	32
18.05.2010	Beschluss über die Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz für das Kindergartenjahr 2010/2001	33

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz:

Bau- und Umweltausschuss:

11.05.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.03.2010	33
11.05.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 26.11.2009 und 04.03.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	33
26.11.2009	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	34
04.03.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 26.11.2009	34

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

▪ Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse.....	34
▪ Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Föritz vom 28.03.2007	35

ÖFFENTLICHER TEIL

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 58/08/2010
vom 18.05.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 7. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 22.04.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18.05.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.04.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 59/08/2010
vom 18.05.2010

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 22.04.2010
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18.05.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 22.04.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 52/07/2010 vom 22.04.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.02.2010

Beschluss-Nr. 54/07/2010 vom 22.04.2010

Beschluss über den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Dorf- und Teichverein Mogger

Beschluss-Nr. 55/07/2010 vom 22.04.2010

Beschluss über den Abschluss einer Bauerlaubnis mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 52/07/2010
vom 22.04.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 11.02.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)

zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.04.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.02.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 54/07/2010
vom 22.04.2010

**Beschluss über den Abschluss eines Pachtvertrages
mit dem Dorf- und Teichverein Mogger**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.04.2010 einen Fischereipachtvertrag mit Herrn Sven Schwarze, Moggerer Ortsstraße 29 in 96524 Föritz OT Mogger (im Auftrag des Dorf- und Teichvereins Mogger) abzuschließen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 55/07/2010
vom 22.04.2010

**Beschluss über den Abschluss einer Bauerlaubnis
mit dem Wasserversorgungs- und Abwasser-
zweckverband Sonneberg**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 22.04.2010 eine Bauerlaubnis zur Errichtung eines Abwasserpumpwerkes mit Leitungsbestand auf einer Teilfläche von ca. 50 m² auf dem Flurstück-Nr. 422/11 der Gemarkung Oerlsdorf mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg abzuschließen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 60/08/2010
vom 18.05.2010

Beschluss über die Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz für das Kindergartenjahr 2010/2011

Aufgrund der §§ 2 und 17 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG-) vom 16.12.2005 (GVBl. Seite 365) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2006 (GVBl. Seite 51) und Artikel 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 16.12.2005 beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18. 05. 2010 die nachfolgende Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz für das Kindergartenjahr 2010 / 2011:

Die Bedarfszahlen beziehen sich auf den Stand vom 31.12.2009 für alle vom 01.08.2004 bis 31.08.2009 geborenen Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Föritz.

1. Der Bedarf an Kindergartenplätzen
Beträgt für den Zeitraum 2010/2011
laut Geburtenstatistik 105 Plätze
und für Kinder unter 2 Jahren 22 Plätze
insgesamt 127 Plätze.

2. Die Gemeinde Föritz stellt in 2 kommunalen Kindereinrichtungen
vom 01.09.2010 - 31.08.2011 112 Plätze

d a v o n
von 1 bis 2 Lebensjahren 20 Plätze
von 2 bis Schuleintritt 92 Plätze

und in einer Einrichtung eines freien Trägers 15 Plätze

d a v o n
von 1 bis 2 Lebensjahren 2 Plätze
von 2 bis Schuleintritt 13 Plätze

zur Verfügung.

3. Übersicht der Kindereinrichtungen

Kommunale Einrichtung	Aufnahmealter	Bedarfsplätze
Kindergarten „Pfiffikus“ Föritz	1 bis Schuleintritt	56
Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“ Heubisch	1 bis Schuleintritt	56
Freier Träger	Aufnahmealter	Bedarfsplätze
Kindergarten „Haus der kleinen Zwerge“ Mupperg	1 bis Schuleintritt	15

Zudem stehen im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes 47 Plätze als freie Kapazität zur Verfügung,

davon in

der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ Föritz 24 Plätze
der Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“ Heubisch 24 Plätze
dem Kindergarten „Haus der kleinen Zwerge“ Mupperg 9 Plätze.

Für die Aufnahme von Kindern unter dem Rechtsanspruch ist die Vorlage einer Bescheinigung über Arbeitsaufnahme des Arbeitgebers durch die Eltern erforderlich.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr.B 029/06/2010
des Gemeinderates Föritz vom 11.05.2010

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.03.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.05.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.03.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr.B 030/06/2010
des Gemeinderates Föritz vom 11.05.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 26.11.2009 und am 04.03.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.05.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 26.11.2009 und am 04.03.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. B 021/04/2009 vom 26.11.2009
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 024/05/2010 vom 04.03.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 26.11.2009

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 021/04/2009
des Gemeinderates Föritz vom 26.11.2009

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 26.11.2009 den Bauunterlagen

Errichtung einer Einhausung für das Hydraulik- aggregat der Schrottschere (Aggregathaus)

Steinräum, 96524 Föritz

Standort: Gemarkung Weidhausen, Flurst.-Nr. 108/8

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr.B 024/05/2010
des Gemeinderates Föritz vom 04.03.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 26.11.2009

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 04.03.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 26.11.2009 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 01.06.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.04.2010
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 13.04.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.05.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde
vom 28. 03. 2007

Aufgrund der §§ 27, 44 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. Seite 323), zuletzt geändert am 20. Juni 2002 (GVBl. Seite 247) erlässt die Gemeinde Förritz als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Förritz, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

§ 3
Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche

Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4
Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 6
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 7**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 8**Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 9**Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 10**Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 11**Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind die Zeiten von:
 - Montag – Samstag
 - von 12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - von 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
 - für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.);
 - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im übrigen gilt für das Betriebsverbot die Rasenmäherlärm-Verordnung -8. BimSchV -;
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

- (3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung aus gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt).

§ 13 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 14 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbürogesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet
 5. Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 6. § 5 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 7. § 6 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 8. § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 9. § 8 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 10. § 8 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bisssicheren Maulkorb führt;
11. § 8 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
12. § 8 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
13. § 9 verwilderte Tauben füttert;
14. § 10 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
15. § 10 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
16. § 11 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
17. § 11 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
18. § 12 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
19. § 12 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
20. § 12 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
21. § 13 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Föritz (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 16 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 30.06.2012.

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gemeinde Föritz, 28.03.2007

Rosenbauer
Bürgermeister

Ö F F N U N G S Z E I T E N
der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none">1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift:	Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeritz.de
